

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

.....

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegerinnen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

.....

Verfahren zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§4 KKG) für Lehrerinnen und Lehrer

1. **Lehrer/Lehrerin werden in Ausübung der beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen bekannt.**

Schulinterne Vorgehensweise beachten:

Schulleitung einbeziehen

Wer spricht mit wem zur Reflektion der Wahrnehmungen?

Wie sind die schulinternen Schritte der ersten Annäherung an die Einschätzung/Klärung?

2. **Sie haben einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Ihre Einschätzung/Klärung bei der für Ihre Schule zuständigen Familienberatungsstelle. (siehe Anlage)
Die Befugnis hierzu ist gesetzlich vorhanden, die Daten sollen pseudonymisiert übermittelt werden.**

Wird die Schulsozialarbeit als beratende Instanz hinzugezogen ist zu beachten, dass die Schulsozialarbeit einen eigenen Schutzauftrag innerhalb der Jugendhilfe hat, der sich von dem der Lehrer*innen unterscheidet. (§ 8a SGB VIII).

3. **Wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen werden, dann soll die Situation mit den Eltern, Kindern/Jugendlichen erörtert werden und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden.**

Wenn die Schulsozialarbeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/ Jugendlichen wahrnimmt, dann muss sie gemäß ihres Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die Verfahrensschritte, die in der Vereinbarung zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit mit dem Jugendamt beschrieben sind, einhalten.

4. **Kann die Gefährdung aus Sicht der Beteiligten nicht abgewendet werden und ein Tätigwerden des Jugendamtes wird für erforderlich gehalten, soll das Jugendamt informiert werden.
Darauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
Die Information geht an den für den Wohnort des Kindes zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst. Hierfür liegt Ihnen ein Meldebogen mit entsprechenden Leitfragen vor. (Siehe Anlage)**

Sie erhalten vom Jugendamt zeitnah eine Rückmeldung, ob es nach der eigenen Einschätzung die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und wie die weiteren Schritte sind.